

# Newsletter 07.2004

## **Ergänzung zur Neuregelung der Pflichtangaben auf Rechnungen im Sinne des § 14 UStG in Bezug auf im Voraus vereinbarte Skonto, Rabatte und Boni**

### **OFD Nürnberg, Verfügung vom 12.7.2004, S 7280 – 177/St 43**

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2003 sind die Pflichtangaben in Rechnungen im Sinne des § 14 UStG neu geregelt worden. U.a. muß jede Rechnung nach § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG Angaben zu jeder im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts, soweit sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, enthalten (vgl. hierzu Rz. 49 des BMF -Schreibens vom 29.1.2004, BStB1. I, S. 259).

### **Boni und Rabatte**

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, der Bundesverband des Deutschen Groß- und Einzelhandels und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag wollten schriftlich bestätigt haben, dass es ausreichend sein soll, in der Rechnung einen allgemeinen Hinweis auf eine Rabattvereinbarung anzubringen.

Das BMF hat den Verbänden Folgendes mitgeteilt:

„Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG ist in der Rechnung auf jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts hinzuweisen, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist. Gemäß § 31 Abs. 1 UStDV kann eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben insgesamt ergeben. Allerdings sind in dem Dokument, in dem das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag zusammengefasst angegeben sind, die anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben ergeben. Die Angaben müssen leicht und eindeutig nachprüfbar sein.

In Anwendung der vorgenannten Vorschriften ist es deshalb ausreichend, wenn in dem Dokument, das zusammengefasst die Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags enthält, auf die entsprechende Konditionenvereinbarung hingewiesen wird. Für eine leichte Nachprüfbarkeit ist allerdings eine hinreichend genaue Bezeichnung, etwa durch Benennung von Name und Datum der Vereinbarung erforderlich.

Sie bitten weiterhin um Bestätigung dafür, dass es im Fall konkret rechnungsbezogener Entgeltminderungen ausreichend sein soll, wenn bei deren Abrechnung auf die jeweils zugrunde liegende ursprüngliche Rechnung eindeutig Bezug genommen wird. Dies soll regelmäßig dann der Fall sein, wenn in der Abrechnung die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) der

ursprünglichen Abrechnung angegeben ist. Gegen diese Verfahrensweise bestehen hier keine Bedenken.“

## Skonti

Es steht dem Unternehmer frei, die im Voraus vereinbarte Entgeltminderung in der Rechnung selbst anzugeben.

Dies geschieht häufig bei einem Skonto. Eine Angabe z.B. mit „2% Skonto bei Zahlung bis“ genügt den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG. Das Skonto braucht nicht betragsmäßig (weder mit dem Bruttobetrag noch mit dem Nettobetrag zzgl. USt) ausgewiesen zu sein.

Der Beitrag stellt eine wichtige Ergänzung zum Thema - „Rechnungsausstellung: umsatzsteuerliche Besonderheiten - dar

Nach bisheriger Auslegung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG a.F. waren Entgeltminderungen in einer Rechnung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bei der Erteilung der Rechnung schon feststanden. Beispiele, auf die dies bislang nicht zutraf: Für die sofortige Zahlung wurde Skonto in Aussicht gestellt. Bei einem festgelegten Rabatt auf den Katalogpreis der Ware war die Angabe erst erforderlich, sobald der Kunde ihn sich auszahlen ließ oder in anderer Weise darüber verfügen konnte.

Viele Unternehmen bezahlen derzeit ihre Rechnungen nicht, wenn dort nur ein allgemeiner Hinweis auf die den Boni und Rabatten zugrunde liegenden Vereinbarungen zu finden ist, weil sie befürchten, dass ihnen das Finanzamt die gezahlte Umsatzsteuer nicht erstattet.

Gemäß der jüngst mitgeteilten Auffassung des BMF (vom 10.6.2004) genügt nicht mehr ein allgemeiner Hinweis in der Rechnung auf die Vereinbarungen (z.B. Auf die AGB), in denen die Bonus- bzw. Rabatt-Vereinbarungen ausgeführt sind – auch wenn diese Vereinbarungen (gemäß § 31 Abs. 1 UStDV) Bestandteil der Rechnung sind. Neben der Bezeichnung ist auch das Datum der Konditionenvereinbarung anzugeben, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.

Die neue Vorgabe der Finanzverwaltung ist vor allem dann problematisch, wenn die Basis für den Preisnachlass wegen der Vielzahl der getroffenen Vereinbarungen nicht klar ist. Auch erfordern die neuen Anforderungen für Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand, da sie jedes Mal durch Hinweis den Zusammenhang zwischen der Abrechnung und der ursprünglichen Vereinbarung herstellen müssen.

Um die bestehenden Unsicherheiten über den richtigen Umgang mit Skonti, Boni und Rabatten auf Rechnungen zu beseitigen, soll bis Mitte August 2004 ein BMF-Schreiben hierzu ergehen (vgl. F.A.Z. vom 28.7.2004). Nach der letzten BMF-Verlautbarung (vom 30.7.2004) soll künftig wieder ein allgemeiner Hinweis auf Vereinbarungen zur Entgeltminderung ausreichen (vgl. F.A.Z. vom 31.7.2004). (Anm. d. Red.)